

2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.08.2015

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Möser betreut werden.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Kostenbeitrag ist nach der vereinbarten Betreuungsstunde zu staffeln.

3. § 2 Abs. 1, Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Im Hort sollen die Betreuungsstunden, gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA durch die Sorgeberechtigten während der Schulzeit und der Schulferien gewählt werden. Der Durchschnitt, aus der gewählten Betreuungszeit während der Schulzeit und der Schulferien bildet den Betreuungsumfang. Anhand des Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag erhoben.

4. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut wird der Kostenbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

5. § 3 wird folgender Abs. 2 eingefügt: (gültig ab 01.01.2020)

Kinder wechseln mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich. Der Wechsel erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes.

Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats.

6. § 3 Abs. 2 wird geändert in Abs. 3

7. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Die Sorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden, haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.

8. § 3 Abs. 3 wird geändert in Abs. 4

9. § 3 Abs. 4 wird geändert in Abs. 5 und der Wortlaut „2 Monate“ wird durch den Wortlaut „einen Monat“ ersetzt

10. § 4 Abs. 1 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Kostenbeitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

11. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt

Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Sorgeberechtigten durch Bescheid mitgeteilt.

12. § 7c wird wie folgt neu gefasst:

c) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Kostenbeitrag ohne Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit = 35,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit = 49,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit = 63,50 €

Kostenbeiträge mit Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 51,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 56,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 61,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €

- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €

- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 75,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,00 €

13. § 7c „Kostenbeiträge für den Betreuungsumfang“ wird wie folgt neu gefasst: (gültig ab 01.01.2020)

c) für die Betreuung im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Kostenbeitrag ohne Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit = 35,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit = 49,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit = 63,50 €

Kostenbeiträge mit Schulferien:

- bis zu 4 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 51,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 56,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 61,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 4 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 75,50 €

- bis zu 5 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 66,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 70,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 75,50 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 80,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 85,00 €
- bis zu 5 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 90,00 €

- bis zu 6 Std. Schulzeit + 5 Std. Schulferien = 80,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 6 Std. Schulferien = 85,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 7 Std. Schulferien = 90,00 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 8 Std. Schulferien = 94,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 9 Std. Schulferien = 99,50 €
- bis zu 6 Std. Schulzeit + 10 Std. Schulferien = 104,00 €

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.08.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nummer 5 und 13 treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Möser, den 18.02.2020

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -